Fotos in der Zahnmedizin

Autoren: Zahnarzt Matthias Weichelt, LZÄKB-Vorstandsmitglied, und Autorenteam GOZ

Die zurzeit geltende Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beinhaltet im Abschnitt G: Kieferorthopädische Leistungen die Position 6000 für die Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung. Diese Fotografien sind nur im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung berechnungsfähig, da die kieferorthopädische Auswertung explizit im Leistungstext erwähnt ist.

Selbständige Leistungen, die nicht in diese Gebührenordnung aufgenommen wurden, sind gemäß § 6 Abs. 1 GOZ abzurechnen:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Fotoaufnahmen zu welchem Zweck?

Sofern innerhalb einer zahnärztlichen Behandlung Fotos ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, sind diese grundsätzlich mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden.

Hingegen werden intra- und/oder extraorale Fotoaufnahmen, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken – nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung – dienen, analog berechnet. Im BZÄK-Katalog selbständiger zahnärztlicher, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen (Stand Oktober 2023) wurde diese Leistung ebenso aufgenommen. Die Analogleistung wäre in der Rechnung beispielhaft wie folgt anzugeben:

GOZ-Nr. ...a Intraorale/extraorale Fotoaufnahmen zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken außerhalb der KFO entsprechend ... (Leistungstext der GOZ-Nummer)

Beschluss Nr. 15 des Beratungsforums

Auch im Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen der BZÄK, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und Beihilfestellen von Bund und Ländern wurde zur beschriebenen Thematik ein Beschluss unter der Nr. 15 gefasst:

„Fotos zu therapeutischen oder diagnostische Zwecken
Analog berechnungsfähig (nicht bei Fotos, die ausschließlich dokumentarischen Zwecken dienen)

Beschluss Nr.:	15
Kategorie:	Allgemein
Empfehlung BZÄK:	Keine Festlegung
Empfehlung PKV und Beihilfe:	GOZ Nr. 6000

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.

Protokollnotiz 6.11.2015: Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.“

Es wird keine konkrete Analoggebühr empfohlen

Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die BZÄK keine – nicht wie der PKV-Verband – konkrete Analoggebühr empfiehlt. Die abrechnende Praxis ist verpflichtet, eine nach den entsprechenden Kriterien Art, Kosten- und Zeitaufwand gemäß des § 6(1) GOZ gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis für die Berechnung heranzuziehen.

Erstattet wird höchstwahrscheinlich seitens der PKV nur die 6000a. ■